

Benutzungsordnung

für die Grillhütte an der Steinbachtalsperre

1. Die Benutzung der Grillhütte und der dazugehörigen Anlage geschehen auf eigene Gefahr. Für Zerstörungen, Beschädigungen oder Verlust von persönlichen Gegenständen wird nicht gehaftet!
2. Zum Grillen darf nur Holzkohle in der hierfür vorgesehenen Feuerstelle verwendet werden. Das Verbrennen von festen (Holz, Reisig, usw.), flüssigen (Benzin, Spiritus, usw.) und gasförmigen Brennstoffen innerhalb und außerhalb der dafür vorgesehenen Feuerstelle sowie das Abbrennen von Feuerwerkskörpern ist nicht gestattet.
3. Bei starkem Wind ist das Feuer in der Feuerstelle niedrig zu halten und ggf. zu löschen, damit Funkenflug vermieden wird.
4. Nach § 9 Absatz 1 des Landesimmissionsschutzgesetzes (LImSchG) in der z. Zt. gültigen Fassung sind in der Zeit von 22.00 – 06.00 Uhr jegliche Betätigungen verboten, welche die Nachtruhe zu stören geeignet sind.
5. Die Verwendung von Geräten, die der Schallerzeugung oder Schallwiedergabe dienen (z. B. Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte oder ähnliche Geräte), ist ab 22.00 Uhr untersagt.
6. Die Grillhütte und die Toiletten sind nach Beendigung der Veranstaltung, spätestens jedoch bis 10.00 Uhr des folgenden Tages vom Veranstalter zu reinigen und in einen ordnungsmäßigen Zustand zu bringen. Alle Abfälle sind sachgerecht zu entsorgen bzw. so in die bereitgestellten Behälter einzubringen, dass sie nicht herausfallen oder wegfliegen können.
7. Der jeweilige Benutzer hat die Feuerstelle des Vorgängers zu reinigen, kann aber die eigenen glühenden Holzkohlereste zur Beseitigung durch seinen Nachfolger in der Feuerstelle belassen.
8. Erfolgt die Reinigung zum angegebenen Zeitpunkt nicht oder nur unzureichend, so sind die Kosten, die der Stadt Euskirchen für die Reinigung entstehen, vom Benutzer zu erstatten.
9. Entstandene Schäden sind dem Stadtbetrieb Freizeit und Sport, Wilhelmstraße 32 - 34 53879 Euskirchen, Tel.: 02251 / 6507446 oder per Fax 02251 / 1458567 bzw. per Mail jlethert@euskirchen.de unverzüglich zu melden. Die Kosten einer Schadensregulierung sind vom Benutzer zu tragen. Sofern die Schadensmeldung vom Benutzer selbst nicht erfolgt, ist auch hier der Bericht des Grillhüttenbetreuers maßgebend.
10. Eine wiederholte oder schwerwiegende Nichtbeachtung der v. g. Vorschriften kann zum vorübergehenden oder dauerhaften Ausschluss von der Benutzung der Grillhütte führen.